Landesgesetzblatt
für das Burgenland

Jahrgang 1963 Ausgegeben und versendet am 9. Dezember 1963 10. Stück

18. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Oktober 1963, mit welcher ein Teil der Zitzmannsdorfer Wiesen in der KG. Neusiedl am See zum Vollnaturschutzgebiet erklärt wird.

18. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Oktober 1963, mit welcher ein Teil der Zitzmannsdorfer Wiesen in der KG. Neusiedl am See zum Vollnaturschutzgebiet erklärt wird.

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/61, wird verordnet:

§ 1.

In der Katastralgemeinde Neusiedl a. S. werden im Gebiet der Zitzmannsdorfer Wiesen die zwischen der Landstraße Weiden a. S — Podersdorf (Seewinkelstraße) und dem Wassergraben gelegenen Teile der Parzellen Nr. 6745/306, 6745/307, 6745/308, 6745/309, 6745/310, 6745/311, 6745/312 und 6745/313 zum Vollnaturschutzgebiet erklärt. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2.

In dem im § 1 genannten Gebiet ist jeder die Ursprünglichkeit der Natur und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigende Eingriff verboten, soweit ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden muß.

Insbesondere ist verboten:

a) das Gebiet zu betreten, soweit dies nicht durch die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten in Ausübung der erlaubten landwirtschaftlichen Nutzung oder zu dem Zwecke geschieht, den restlichen Teil der Parzellen zu erreichen;

b) die Grundstücke in eine andere Kulturgattung umzuwandeln, umzureißen, zu fräsen oder sonst irgendwie zu behandeln, daß die derzeitige Grasnarbe aufgerissen wird;

c) Stoffe irgendwelcher Art einzubringen (z. B. natürliche oder künstliche Düngemittel, Abfälle, Pflanzenschutzmittel und andere Chemikalien, Sand, Erde und Schotter),

d) die Grasnarbe abzubrennen,

e) Vieh zu weiden oder durchzutreiben,

f) Bauwerke irgendwelcher Art zu errichten,

g) Eingriffe irgendwelcher Art vorzunehmen, durch die der Grundwasserspiegel geändert wird.

§ 3.

Die landwirtschaftliche Nutzung wird auf die einmalige Mahd im Jahr beschränkt, die nicht vor dem 1. Juli erfolgen darf.

§ 4.

Die Landesregierung kann im Einzelfalle für wissenschaftliche oder Heilzwecke sowie aus wichtigen volkswirtschaftlichen Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 gestatten.

§ 5.

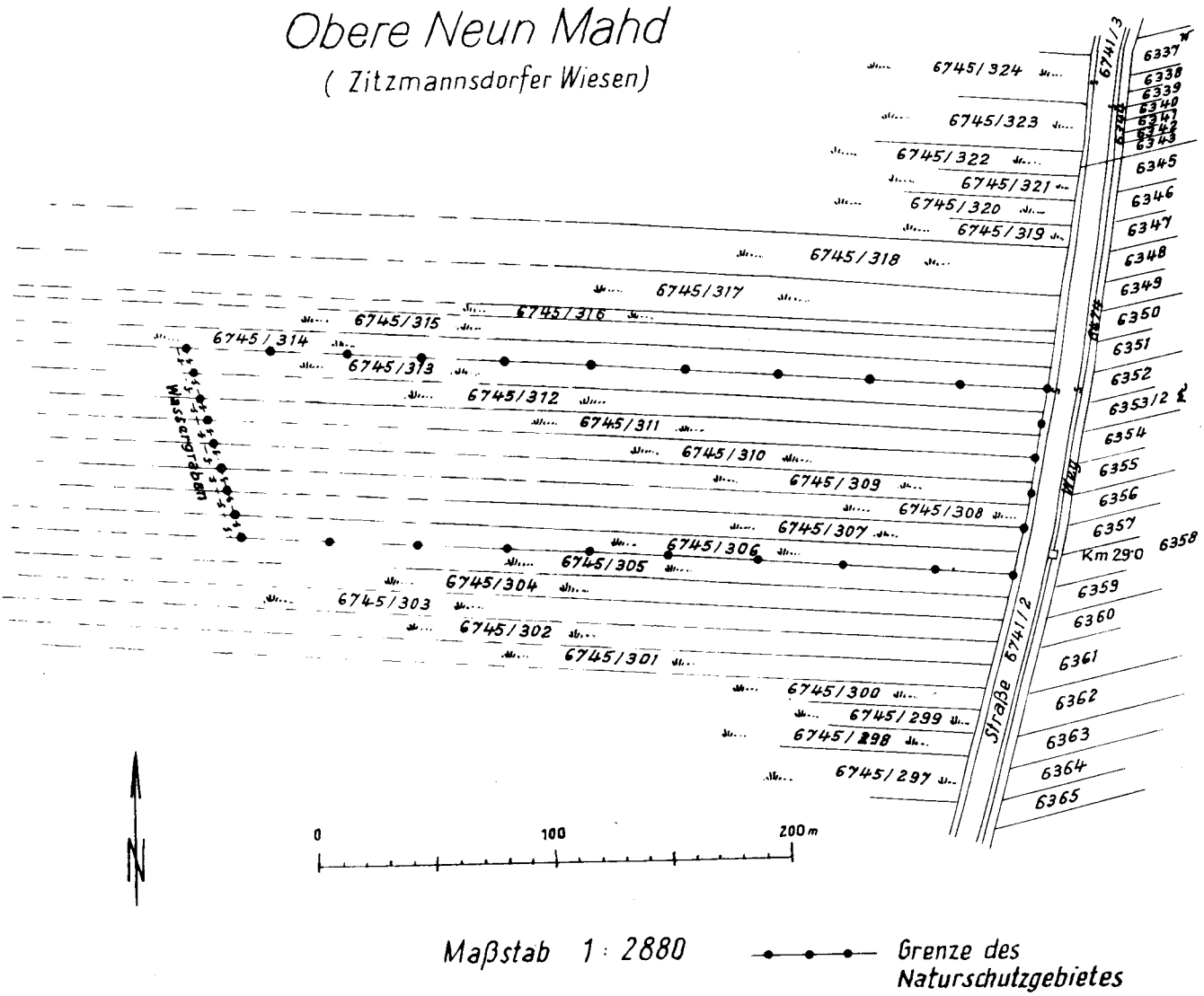
Uebertretung der in den §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes geahndet.

Für die Landesregierung:

Polster

Burgenländische Landesbibliothek

K.G. Neusiedl am See



P. b. b. **Landesgesetzblatt für das Burgenland**
Postverlagsort Eisenstadt

Einzelpreis S 0.20 für jede Seite, mindestens S 1.– für das Stück. Bezugsanmeldungen sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesarchiv, Eisenstadt, Telefon 2551, Klappe 294, zu richten. — Druck: Ernst & Georg Horvath, Eisenstadt, Tel. 2683